

# RS OGH 1999/2/23 1Ob58/98f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1999

## Norm

ABGB §1170

ABGB §1438 Aa

ABGB §1438 E

## Rechtssatz

Die Frage nach der Berechtigung zum Skontoabzug bei Tilgung der Werklohnforderung durch rechtzeitig erklärte Aufrechnung des Werkbestellers richtet sich zuerst nach dem Inhalt der Skontovereinbarung: Ist danach der Skontoabzug von einer Barzahlung durch den Werkbesteller abhängig gemacht, so bleibt für eine solche Berechtigung kein Raum. Ist aber der Skontoabzug bloß für den Fall fristgerechter "Zahlung", also ohne Einschränkung auf Barzahlung bedungen worden, muß, um dem Wesen eines Skontos gerecht zu werden, die aufzurechnende Gegenforderung jedenfalls unbestritten sein.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 58/98f  
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 58/98f  
Veröff: SZ 72/25

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111947

## Dokumentnummer

JJR\_19990223\_OGH0002\_0010OB00058\_98F0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)